



Fachbereich WD 3

**Grundsatz der Vermeidung von Staatenlosigkeit und
Verfahrensfragen zur Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung**

Grundsatz der Vermeidung von Staatenlosigkeit und Verfahrensfragen zur Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 043/26
Abschluss der Arbeit: 30. März 2026
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz der Vermeidung von Staatenlosigkeit	4
2.	Verfahrensfragen	5
2.1.	Verwaltungsverfahren	5
2.2.	Strafverfahren	6

1. Grundsatz der Vermeidung von Staatenlosigkeit

Art. 16 Abs. 1 Grundgesetz (GG)¹ bestimmt, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden darf. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch **nicht staatenlos** wird. In engen Grenzen und Ausnahmefällen, insbesondere im Fall der **Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung** kann jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eine Staatenlosigkeit zugelassen werden. „Wenn demjenigen, der durch Täuschung oder vergleichbares Fehlverhalten, etwa durch Bestechung oder Bedrohung, eine rechtswidrige Einbürgerung erwirkt hat, die missbräuchlich erworbene Rechtsposition nicht belassen wird, beeinträchtigt dies weder ein berechtigtes Vertrauen des Betroffenen noch kann das Vertrauen Anderer, die sich im Verfahren ihrer Einbürgerung solche Missbräuche nicht haben zuschulden kommen lassen, beschädigt werden.“²

Das BVerfG legt Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG insofern nach Sinn und Zweck aus. Der Wortlaut lege zwar nahe, dass eine Staatenlosigkeit niemals gegen den Willen des Betroffenen eintreten dürfe. „Die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung daran scheitern zu lassen, dass der Betroffene dadurch möglicherweise staatenlos wird, läge aber so eindeutig außerhalb des Sinns und Zwecks der Vorschrift, dass der insoweit überschießende Wortlaut für die Auslegung nicht maßgebend sein kann.“³

Das Verbot der Inkaufnahme von Staatenlosigkeit auch für den Fall der erschlichenen Einbürgerung würde nicht dem **Willen des Verfassungsgebers** und dem **Schutzzweck der Norm** entsprechen. „Der Schaffung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG lag die erklärte Absicht zugrunde, sich in Abgrenzung von der nationalsozialistischen Ausbürgerungspolitik und den Ausbürgerungen, von denen Deutsche im Zuge der Vertreibungen betroffen waren, an völkerrechtliche Bestrebungen zur Bekämpfung der Staatenlosigkeit anzuschließen [...]. Staatenlosigkeit als Folge eines Verlusts der Staatsangehörigkeit ausnahmslos zu vermeiden, war von dieser Zielsetzung her nicht geboten. Dass dies auch nicht beabsichtigt war, zeigt sich darin, dass Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Folge der Staatenlosigkeit ausdrücklich für diejenigen Fälle nicht ausschließt, in denen der **Verlust mit Willen des Betroffenen** eintritt. Dieser Fallgruppe eines ausdrücklich zugelassenen Eintritts von Staatenlosigkeit kann der Fall der Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung, durch die der Betroffene staatenlos wird, zwar nicht unmittelbar zugeordnet werden; er steht ihr aber bei wertender Betrachtung insofern nahe, als der Betroffene hier jedenfalls die **Ursachen für die Rücknahme willentlich** und darüber hinaus **in vorwerfbarer Weise selbst gesetzt** hat.“⁴

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

2 BVerfG, Urteil vom 24.05.2006 – 2 BvR 669/04, Rn. 51.

3 BVerfG, Urteil vom 24.05.2006 – 2 BvR 669/04, Rn. 53.

4 BVerfG, Urteil vom 24.05.2006 – 2 BvR 669/04, Rn. 58 f.; Hervorhebungen d. Verf.

2. Verfahrensfragen

2.1. Verwaltungsverfahren

Die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung richtet sich nach **§ 35 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**⁵ und verdrängt damit die allgemeinen Rücknahmevorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze.⁶ Eine rechtswidrige Einbürgerung kann danach nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch **arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung** oder durch **vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben**, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist.⁷

Die sachlich zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde wird nach dem jeweiligen Landesrecht bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen, unabhängig davon, welche Behörde die Entscheidung über die Einbürgerung getroffen hat. Hat der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist das Bundesverwaltungsamt gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes (BVwAG)⁸ sachlich und örtlich für die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung zuständig.

Grundsätzlich liegt die **Entscheidung über die Rücknahme im Ermessen** der Staatsangehörigkeitsbehörde. Sie trägt die **materielle Beweislast** für das Vorliegen der Rücknahmevoraussetzungen.⁹ Für das Verwaltungsverfahren gelten die jeweiligen **Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder**, soweit das StAG keine besonderen Vorschriften enthält. Die in den §§ 9 - 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG)¹⁰ geregelten **allgemeinen Verfahrensgrundsätze** finden dabei gleichermaßen Anwendung.¹¹

So entscheidet die Behörde gemäß § 22 Satz 1 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt (**Offizialmaxime und Opportunitätsprinzip**). Danach kann die Behörde sachlich angemessen auf einen ihr bekannt gewordenen Sachverhalt

5 Staatsangehörigkeitsgesetz ([StAG](#)) vom 22.07.1913 (RGBl. S. 583) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung; zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364; 2026 I Nr. 49)

6 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition, Stand 01.01.2026, StAG, § 35 Rn. 19.

7 Zu den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Möglichkeiten des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit – Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung, Sachstand vom 13.11.2025, [WD 3 - 3000 - 086/25](#), S. 9 f.

8 Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes ([BVwAG](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 39 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

9 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition, Stand 01.01.2026, StAG, § 35 Rn. 22.

10 Verwaltungsverfahrensgesetz ([VwVfG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

11 Dies wird insbesondere durch Übernahme gleichlautender Regelungen im Landesrecht oder durch entsprechende Verweise auf das Bundesrecht sichergestellt.

reagieren, also ein Verwaltungsverfahren einleiten oder aber auch Abstand davon nehmen.¹² Unter welchen Voraussetzungen eine Pflicht zur Einleitung eines Verwaltungsverfahrens besteht, regelt die Vorschrift nicht, dies wird ausschließlich vom materiellen Fachrecht bestimmt.¹³ Für die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung sieht das StAG keine solche Pflicht vor.

Entscheidet sich die Behörde zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, so ermittelt sie gemäß § 24 VwVfG den Sachverhalt von Amts wegen (**Untersuchungsgrundsatz**). Sie hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des Sachverhalts können die Staatsangehörigkeitsbehörden gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 StAG **von öffentlichen Stellen auf Ersuchen personenbezogene Daten** über den Betroffenen erhalten. Öffentliche Stellen sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes oder eines Landes.¹⁴

Weiterhin ist gemäß § 28 VwVfG einem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in seine Rechte eingreift (**Anhörung**).

Nimmt die Staatsangehörigkeitsbehörde die rechtswidrige Einbürgerung zurück, erfolgt dies nach § 35 Abs. 4 StAG mit Wirkung für die Vergangenheit. Gegen diese Entscheidung kann je nach Landesrecht zunächst **Widerspruch** oder unmittelbar **Anfechtungsklage** erhoben werden.

2.2. Strafverfahren

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren durch die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zudem ein Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Gemäß § 42 StAG macht sich **strafbar, wer unrichtige oder unvollständige Angaben** zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung **macht oder benutzt**, um für sich oder einen anderen eine **Einbürgerung zu erschleichen**. Anders als die Staatsangehörigkeitsbehörde ist die Staatsanwaltschaft nach § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)¹⁵ verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (**Legalitätsprinzip**). Grundsätzlich sind Fallkonstellationen denkbar, die den Straftatbestand des § 42 StAG erfüllen und eine Rücknahme nach § 35 StAG rechtfertigen können. Die Staatsanwaltschaft wäre dann gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 StAG verpflichtet, der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde personenbezogene Daten über den Betroffenen auch ohne Ersuchen zu übermitteln, soweit dies aus Sicht der Staatsanwaltschaft für die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde über ein anhängiges Einbürgerungsverfahren oder den Verlust oder Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich ist.

12 Heßhaus, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 70. Edition 01.01.2026, § 22 Rn. 6.

13 Heßhaus, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 70. Edition 01.01.2026, § 22 Rn. 6.

14 Kluth/Bohley, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition, Stand 01.01.2026, StAG, § 32 Rn. 4.

15 Strafprozessordnung ([StPO](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46).